

Bericht des Generalsekretärs über bewährte Verfahren der Friedenssicherung⁴⁶

Mitteilung des Generalsekretärs betreffend den umfassenden Bericht über Ausbildung auf dem Gebiet der Friedenssicherung⁴⁷

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen⁴⁸

Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 und Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Anmerkungen⁴⁹

62/547. Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 3. April 2008, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵⁰, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵²,

a) schloss sich die Generalversammlung den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Ziffern 8 und 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁵² an;

b) beschloss die Generalversammlung, mit Wirkung vom 1. April 2008 das jährliche Nettogrundgehalt der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs sowie der Richter und Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda auf 158.000 US-Dollar festzusetzen, mit dem entsprechenden Kaufkraftausgleich auf der Grundlage von einem Koeffizientpunkt in Höhe von einem Prozent des Nettogrundgehalts, der mit dem für die Niederlande beziehungsweise die Vereinigte Republik Tansania geltenden Kaufkraftausgleichskoeffizienten multipliziert wird, unter Berücksichtigung des vom Generalsekretär in Ziffer 77 seines Berichts⁵³ vorgeschlagenen Ausgleichsmechanismus;

c) verwies die Generalversammlung auf Ziffer 11 ihrer Resolution 61/262 vom 4. April 2007 und beschloss, sich während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen zweiundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage des Pensionsplans zu befassen.

62/549. Anstellungen im Rahmen der Serien 300 und 100 der Personalordnung

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵⁴,

a) beschloss die Generalversammlung, die Höchstgrenze von vier Jahren für zeitlich begrenzte Anstellungen bis zum 31. Dezember 2008 weiter auszusetzen;

b) ermächtigte die Generalversammlung den Generalsekretär eingedenk Buchstabe a), die Missionsbediensteten, deren Dienstzeit im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 die Höchstgrenze von vier Jahren bis zum 31. Dezember 2008 erreicht hat, im Rahmen der Serie 100 der Personalordnung wieder einzustellen, mit der Maßgabe, dass die von ihnen ausgeübten

⁴⁶ A/62/593 und Corr.1.

⁴⁷ A/62/676.

⁴⁸ A/62/781.

⁴⁹ A/62/281 (Part II) und Add.1.

⁵⁰ A/62/563/Add.3, Ziff. 9.

⁵¹ A/62/538 und Add.1 und 2.

⁵² A/62/7/Add.36. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 7A.*

⁵³ A/62/538.

⁵⁴ A/62/600/Add.1, Ziff. 14.

Funktionen überprüft und für notwendig befunden wurden und ihre Leistung als vollauf zufriedenstellend bestätigt wurde;

c) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, neue Bedienstete auch weiterhin hauptsächlich im Rahmen von Verträgen nach der Serie 300 einzustellen.